

Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenzsachen

Az.: 1501 IN 4203/13

In dem Verfahren über den Antrag d.

hkw personalkonzepte GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Tal 48, 80331 München
- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 10.12.2013 folgenden

Beschluss

1 Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen

1.1 wird am 10.12.2013 um 17:00 Uhr vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet,
§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Axel Bierbach, Schwanthalerstrasse 32, 80336 München, Telefon: +49(89)54511125, Telefax: +49(89)54511444, Email: info@mhbk.de.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
§ 22 Abs. 3 InsO.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Forderungen der Schuldnerin auf ein Treuhandkonto einzuziehen.

1.2 wird gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
Unter diese Anordnung fällt auch die Einziehung von Außenständen.

1.3 wird der vorläufige Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Axel Bierbach zusätzlich als Sachverständiger beauftragt, binnen

6 Wochen

ein Gutachten darüber zu erstellen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird, ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO).

Dem Gutachter ist ungehindert Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und sonstige Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu allen Vermögenswerten zu gestatten.

Der Gutachter wird ermächtigt, Auskünfte über die Schuldnerin bei Finanzämtern, Banken, Gerichtsvollziehern und Behörden einzuholen (§§ 5 Abs. 1, 21 Abs. 1 InsO). Sofern sich Dritte auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, können Auskünfte nur im Einverständnis mit der Schuldnerin eingeholt werden.

- 1.4 werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt und einstweilen eingestellt.
- 2 Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Masseverbindlichkeiten für die Kosten und Zinsen der Insolvenzgeldvorfinanzierung zu begründen, §§ 22 Abs. 2, 55 Abs. 2 InsO.

gez.

Haag
Richterin am Amtsgericht